

**Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung
zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO –)
vom 12. April 2003**

veröffentlicht im KABl 2003 S. 50

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991, KABl S. 146 – Leitungsgesetz – (LG), in Verbindung mit § 78 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003, KABl S. .. – Kirchengemeindeordnung – (KGO) und zur Ausführung nach § 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABl 2003 S. 5 – Kirchbaugesetz – (KBauG) nachstehende Kirchliche Bauverordnung beschlossen.

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Begrifflichkeiten

(zu §§ 1; 5 Abs. 5; 6 Abs. 1 KBauG)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf Vorhaben (Planungs- und Bauvorhaben) an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen.
- (2) Kirchliche Gebäude sind alle im kirchlichen Eigentum oder in kirchlicher Nutzung stehenden Gebäude.
- (3) Ausstattungsstücke sind Altäre, Taufen, Kanzeln, Glocken, Orgeln und sonstiges Inventar.
- (4) Anlagen sind Kirchhöfe, Pfarrhöfe, Friedhöfe und unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile.

§ 2

Vorhaben

- (1) Planungsvorhaben sind vorbereitende oder baubegleitende Leistungen zu Bauvorhaben.
- (2) Bauvorhaben sind Bauunterhaltung, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.
- (3) Bauunterhaltung ist Instandhaltung oder Instandsetzung, die das Gebäude und seine Ausstattung funktionsfähig erhält oder wieder herstellt, zu keiner Nutzungsänderung führt, nicht in den konstruktiven Bestand eingreift und keine Veränderungen an vorhandenen Grundrissen vornimmt.
- (4) Für Vorhaben an Denkmälern gelten neben diesen Ausführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Art. 9 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 (KABl S. 26) und das Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V –) vom 30. November 1993 (GVBl M-V S. 975) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Brandenburg Art. 10 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg vom 8. November 1996 (KABl S. 86) und das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl Bbg S. 311) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nieders. GVBl S. 517) in der jeweils geltenden Fassung und auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 31. März 1996 (GVObI Schl.-H. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Orgelbauvorhaben sind Arbeiten am klingenden und technischen Bestand einer Orgel. Für den Orgelprospekt und Vorhaben im Zusammenhang mit Orgelbauvorhaben gelten die Bestimmungen für Bauvorhaben.

§ 3

Bauberatung und Bauaufsicht

- (1) Bauberatung dient der fachlichen Vorbereitung und Begleitung eines Vorhabens.
- (2) Bauaufsicht ist Fach- und Rechtsaufsicht und sorgt für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze und der geltenden Rechtsvorschriften.

II. Kirchliche Baulasten

(zu §§ 76 Abs. 1; 78 KGO und § 2 KBauG)

§ 4

Kirchliche Baulast

- (1) Die kirchliche Baulast kann sich entweder auf das ganze kirchliche Gebäude erstrecken oder geteilt sein, insbesondere eine Verpflichtung nur zu einzelnen Gebäudeteilen oder Ausstattungsstücken begründen (geteilte Baulast).
- (2) Die kirchliche Baulast folgt aus
 1. dem Eigentum an den kirchlichen Gebäuden,
 2. der Verfügungsbefugnis über ein Vermögen oder der Verwaltung eines Vermögens, dessen jeweilige Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes bestimmungsgemäß zu verwenden sind (primäre Baulast),
 3. einem Vertrag,
 4. sonstigen Rechtstiteln, insbesondere Patronatspflichten (sekundäre Baulast) oder
 5. Nutzungsrechten an kirchlichen Gebäuden.

§ 5

Träger der kirchlichen Baulast

- (1) Träger der kirchlichen Baulast können sein
 1. die örtliche Kirche oder zum Kirchenvermögen gehörende Stiftungen,
 2. die Kirchengemeinde,
 3. der Kirchenkreis,
 4. die Landeskirche,
 5. kommunale Rechtsträger,
 6. das Land Mecklenburg-Vorpommern oder
 7. sonstige Rechtsträger.
- (2) Bei kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen kann die Baulast unabhängig vom Eigentum sein.
- (3) Bauherr ist in der Regel der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auch wenn er weder teilweise noch insgesamt Träger der Baulast ist. Bei der Durchführung von Vorhaben wirken die verschiedenen Träger der Baulast zusammen.

§ 6

Erfüllung der kirchlichen Baulasten

- (1) Die Erfüllung der kirchlichen Baulasten richtet sich nach dem jeweils vorhandenen Bedürfnis und nach den baulichen Erfordernissen. Das Bedürfnis wird bestimmt durch die funktionsgerechte und zeitgemäße Nutzung eines kirchlichen Gebäudes für Gottesdienst, Gemeindearbeit, Diakonie, Arbeiten und Wohnen.
- (2) Durch Vorhaben des Bauherrn kann der Umfang der kirchlichen Baulast nicht erweitert werden.

III. Die Baukonferenz

(zu §§ 76 Abs. 3; 78 KGO und § 22 Abs. 4 LG)

§ 7

Aufgaben der Baukonferenz

(1) In der Baukonferenz wirken die Träger der kirchlichen Baulast mit anderen, die für das kirchliche Bauen verantwortlich sind, zusammen und nehmen die Belange des kirchlichen Bauens für die Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchenkreise und die Landeskirche wahr.

(2) Sie berät und beschließt

1. den notwendigen Bedarf eines Bauvorhabens,
2. die Reihenfolge der Vorhaben nach Prioritätsgrundsätzen,
3. die Finanzierung.

§ 8

Zusammensetzung der Baukonferenz

(1) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen der örtlichen Kirche oder Kirchengemeinde, setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Landessuperintendenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder einem von ihm zu benennenden Mitarbeiter, der für die Verwaltung der Finanzen der Kirchengemeinde zuständig ist,
3. dem Baubeauftragten im Kirchenkreis (Baubeauftragter),
4. dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates und
5. zwei weiteren Vertretern des Kirchgemeinderates oder von ihm beauftragte Gemeindeglieder als stimmberechtigte Mitglieder.

Dem Oberkirchenrat und weiteren Mitgliedern des Kirchgemeinderates ist die Teilnahme mit beratender Stimme zu ermöglichen. Sonstige sachverständige Personen können mit beratender Stimme auf Grund eines Beschlusses der Baukonferenz teilnehmen.

(2) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen des Kirchenkreises (§§ 33 ff. dieser Ausführungsbestimmungen), setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Landessuperintendenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder seinem Stellvertreter,
3. dem Baubeauftragten und
4. drei Vertretern des Kirchenkreisrates als stimmberechtigte Mitglieder.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

(3) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche, setzt sich die Baukonferenz zusammen aus

1. dem Präsidenten des Oberkirchenrates oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter der Bauabteilung des Oberkirchenrates,
3. bis zu 2 Vertretern des jeweiligen Nutzungsberechtigten und
4. zwei Vertretern des landeskirchlichen Bauausschusses als stimmberechtigte Mitglieder.

Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

(4) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen, die zu rechtlich unselbständigen Werken oder Einrichtungen der Landeskirche gehören und von Kuratorien oder sonstigen Organen verwaltet werden, gehören der Baukonferenz neben den in Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 dieser Vorschrift genannten Mitgliedern der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des jeweiligen Organs als stimmberechtigte Mitglieder an. Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

(5) Bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen, bei denen Dritte Träger der Baulast sind, werden diese zur Baukonferenz eingeladen. Sie können mit bis zu drei stimmberechtigten Personen teilnehmen, soweit nichts anderes im Rahmen eines Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Ausführungsbestimmungen vereinbart ist.

§ 9

Beschlussfassung und Arbeitsweise der Baukonferenz

- (1) Die Baukonferenz ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, unter denen sich die stimmberechtigten Mitglieder des Bauherrn (§ 5 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen) befinden, ebenso der Baubeauftragte bei Vorhaben an kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen der örtlichen Kirche oder Kirchgemeinde.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Beschluss der Baukonferenz über Planung, Durchführung und Finanzierung des Vorhabens ist mit der Zustimmung des Bauherrn bindend.
- (4) Die Baukonferenz kann die Durchführung der Beschlüsse kontrollieren.
- (5) Das Nähere zur Arbeitsweise der Baukonferenz regelt die Geschäftsordnung.

IV. Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege

§ 10

Arbeit der Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege

Die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege berät die kirchenleitenden Gremien in Grundsatzfragen des kirchlichen Bauens und der Denkmalpflege. Sie berät bei Differenzen zwischen den kirchlichen Ebenen. Sie vertritt die Empfehlungen gegenüber den staatlichen Denkmalbehörden, gemeinsam mit den Vertretern des Oberkirchenrates. Zusammensetzung, Aufgabenbeschreibung und Arbeitsweise sind geregelt in der Ordnung vom 1. September 1998 zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege (KAB1 2002 S. 53).

B. Vorhaben der Kirchgemeinden

I. Allgemeines zum Verfahren

1. Instandhaltung

(zu §§ 76 Abs. 4 bis 6; 78 KGO und § 3 KBauG)

§ 11

Baubesichtigung und Instandhaltung

- (1) Die Kirchgemeinde überwacht laufend den baulichen Zustand durch geeignete Mitglieder des Kirchgemeinderates oder fachlich geeignete Beauftragte. Für die Zustandsüberwachung von wertvollen Ausstattungsstücken können mit Genehmigung des Oberkirchenrates Wartungsverträge abgeschlossen werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen).
- (2) Die Kirchgemeinde überprüft jährlich einmal bis Ende November den baulichen Zustand von kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen. Darüber erstellt sie einen Bericht in Form eines Protokolls und leitet dieses dem Baubeauftragten zu.
- (3) Für die Überwachung haustechnischer Anlagen (z.B. Heizung, Lüftung, Gas- und Elektroanlagen, Aufzüge etc.) und Anlagen des Blitz- und Brandschutzes werden Fachfirmen beauftragt.
- (4) Bei unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben und sonstigen ordnungswidrigen Tatbeständen veranlasst der Vorsitzende des Kirchgemeinderates in eigener Verantwortung die Gefahrenbeseitigung. Der Baubeauftragte und die Träger der Baulast werden unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

§ 12

Begleitung der Kirchgemeinde

- (1) Bauberatung und Bauaufsicht unterstützen die Kirchgemeinde bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben unter Beachtung der wesentlichen baulichen, wirtschaftlichen, liturgischen und künstlerischen Gesichtspunkte.
- (2) Bauberatung und Bauaufsicht erfolgen durch den Baubeauftragten, den Orgelfachberater und den Oberkirchenrat.
- (3) Vor Einleitung des beabsichtigten Vorhabens beantragt die Kirchgemeinde die Bauberatung beim Baubeauftragten (§ 13 dieser Ausführungsbestimmungen).

2. Planungsvorhaben

(zu §§ 76 Abs. 3; 78 KGO und §§ 1 Abs. 1; 4; 5 KBauG)

§ 13

Bauberatung und Bauempfehlung

- (1) Der Kirchgemeinderat bereitet das Vorhaben in Zusammenwirken mit dem Baubeauftragten in der Regel in dem Jahr vor, das dem Jahr, in dem das beabsichtigte Vorhaben durchgeführt werden soll, vorausgeht.
- (2) Der Baubeauftragte berät die Kirchgemeinde bei baufachlichen Fragen unter Einbeziehung der Protokolle über die Bauzustandsüberwachung (§ 11 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) und über den ungefähr zu erwartenden Kostenaufwand. Der Baubeauftragte gibt der Kirchgemeinde sodann eine schriftliche Bauempfehlung auf der Basis einer Kostenschätzung. Der Baubeauftragte entscheidet, bei welchen Vorhaben ein Fachplaner (z.B. ein Architekt, ein Ingenieur, ein Restaurator oder ein Gutachter) unter Beachtung von § 21 dieser Ausführungsbestimmungen eingeschaltet wird.
- (3) Bei Orgelbauvorhaben tritt an die Stelle des Baubeauftragten der Orgelfachberater. Anstelle der schriftlichen Bauempfehlung (Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift) erstellt der Orgelfachberater ein schriftliches Gutachten.

§ 14

Einberufung der Baukonferenz

- (1) Der Pastor oder der Kirchgemeinderat beantragt beim Landessuperintendenten die Einberufung einer Baukonferenz.
- (2) Der Landessuperintendent prüft auf der Grundlage der schriftlichen Bauempfehlung und im Rahmen des § 16 dieser Ausführungsbestimmungen, ob die Einberufung einer Baukonferenz erfolgen muss und beruft die Baukonferenz gegebenenfalls ein unter Beachtung einer vierzehntägigen Ladungsfrist.

§ 15

Durchführung der Baukonferenz

- (1) Die Baukonferenz berät Vorschläge zur Durchführung der notwendigen Vorhaben. Dies erfolgt auf der Basis der schriftlichen Bauempfehlung des Baubeauftragten (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen). Sie berät den Finanzierungsplan auf Grundlage der Kostenermittlung des Baubeauftragten oder eines Fachplaners.
- (2) Die Baukonferenz beschließt über die erforderlichen Vorhaben und den Finanzierungsplan zur Vorlage im Kirchgemeinderat (§ 17 dieser Ausführungsbestimmungen).
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 9 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend.

§ 16

Entbehrlichkeit der Baukonferenz

(1) Bei einem Vorhaben der Bauunterhaltung unter 50.000 € (§ 2 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen), bedarf es der Einberufung einer Baukonferenz nicht, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Baukonferenz (Patronatsverträge oder sonstige Verpflichtungen nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 3; 8 Abs. 5 dieser Ausführungsbestimmungen). Der Kirchgemeinderat beschließt im Rahmen der schriftlichen Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen) über das Vorhaben.

(2) Auf eine Baukonferenz kann auf Antrag des Kirchgemeinderates verzichtet werden, wenn

1. die schriftliche Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen) vorliegt und
2. die Personen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieser Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat zustimmen. Der Kirchgemeinderat beschließt über das Vorhaben.

(3) Bei Orgelbauvorhaben entfällt die Baukonferenz. Der Kirchgemeinderat beschließt auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens.

§ 17

Zustimmung zum Beschluss der Baukonferenz

Der Kirchgemeinderat bestätigt den Beschluss der Baukonferenz. Lehnt er den Beschluss ganz oder in Teilen ab, wird eine neue Baukonferenz erforderlich.

§ 18

Bindung an die Beschlüsse

(1) Die Beauftragung von Auftragnehmern (Fachplaner – § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Ausführungsbestimmungen – und Bauunternehmer) erfolgt auf der Basis der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben (§§ 26 ff. dieser Ausführungsbestimmungen) leitet der Baubeauftragte die Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen an den Oberkirchenrat weiter. Der Baubeauftragte kann den Beschlüssen eine abweichende Stellungnahme beifügen.

§ 19

Bauobjektlisten

(1) Im Rahmen der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen meldet der Kirchgemeinderat dem Kirchenkreisrat das beabsichtigte Vorhaben mit einer Begründung als Baubedarf spätestens bis zum 31. August des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung des Vorhabens vorausgeht. Diese Anmeldung soll Angaben über einen eventuell erforderlich werdenden Grundstückserwerb, eine Grundlagenermittlung, einen Raumbedarfsplan, die Kostenermittlung bei einer Bauanmeldung und evtl. beabsichtigte Bauabschnitte enthalten. Der Kirchenkreisrat erfasst und stuft das Vorhaben in der jährlich aufzustellenden Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 4 Abs. 1 KBauG) ein.

(2) Der Kirchenkreisrat übergibt dem Oberkirchenrat die von ihm beschlossene Bauobjektliste bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung der Vorhaben vorausgeht. Der Oberkirchenrat beschließt unter Berücksichtigung der in den Bauobjektlisten der Kirchenkreise gemachten Vorschläge bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung der Vorhaben vorausgeht, die Bauobjektliste der Landeskirche (§ 4 Abs. 2 KBauG), in der alle Vorhaben innerhalb der Kirchenkreise und der Landeskirche erfasst sind. Dabei sind

1. der besondere Baubedarf in einem Kirchenkreis,
2. der dringende Bedarf wegen Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen und
3. die vorgesehene Finanzierbarkeit

zu berücksichtigen. Mit dem Beschluss ist die Finanzierungsgenehmigung für das Vorhaben im Rahmen des § 27 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen bei Übereinstimmung mit dem vorgelegten Finanzierungsplan erteilt, unbeachtet der weiteren Genehmigungsvorbehalte nach §§ 26 ff. dieser Ausführungsbestimmungen.

(3) Veränderungen der Bauobjektlisten sind möglich, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, unter denen sie beschlossen worden sind. Vorhaben, deren Finanzierung gesichert sind, können zusätzlich aufgenommen werden.

§ 20

Orgelbauvorhaben

(1) Der Kirchgemeinderat teilt dem Oberkirchenrat den Beschluss gemäß § 16 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen bis zum 30. September des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung des Orgelbauvorhabens vorausgeht, mit. Der Oberkirchenrat erstellt gemeinsam mit dem Landeskirchenmusikwart und den Orgelfachberatern eine Prioritätenliste und nimmt in ihr das Orgelbauvorhaben im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes auf.

(2) Orgelbauvorhaben können auch im Jahr der beabsichtigten Durchführung mitgeteilt werden, wenn die zu erwartenden Kosten einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.

II. Durchführung von Vorhaben

1. Vertragliche Vorbereitung

(zu §§ 33; 44; 45; 67; 76 Abs. 4; 77; 78 KGO)

§ 21

Beschlossene Vorhaben und deren vertragliche Vorbereitung

(1) Vor jeder Vertragsunterzeichnung oder Erweiterung eines bestehenden Vertrages beschließt der Kirchgemeinderat über Art und Umfang des Vertrages.

(2) Der Baubeauftragte oder Orgelfachberater und der Oberkirchenrat beraten die Kirchgemeinde bei der Auswahl des geeigneten Fachplaners. Über die Auswahl der Fachplaner ist Einvernehmen herzustellen.

(3) Eine Beauftragung bedarf der Schriftform. Es sind die in der Landeskirche üblichen Vertragsformulare für Architekten-, Ingenieur-, Restauratoren-, Orgelbau-, Wartungs- und Leihverträge für Ausstattungsstücke zu verwenden.

(4) Die Vergabe von Leistungen erfolgt in der Regel nach den Vergabevorschriften des geltenden staatlichen Rechtes (VOB, VOL, VOF).

2. Bauausführung

(zu §§ 76 Abs. 5, 6; 78 KGO und §§ 5 Abs. 1 S. 2; 7 bis 9 KBauG)

§ 22

Beginn der Bauausführung

(1) Erst nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigungen (§§ 27 und 28 dieser Ausführungsbestimmungen), Finanzierungsgenehmigungen (§§ 29 und 30 dieser Ausführungsbestimmungen), Bewilligungsbescheide bei beantragten Zuwendungen (§ 31 dieser Ausführungsbestimmungen) und notwendiger staatlicher Genehmigungen vergibt der Kirchgemeinderat die notwendigen Aufträge zur Bauausführung.

(2) Der Beginn der Bauarbeiten und der bevollmächtigte Vertreter (der Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Kirchgemeinderates) werden dem Oberkirchenrat schriftlich angezeigt.

(3) Der Baubeauftragte oder Orgelfachberater kann sich jederzeit durch Baustellenbesichtigungen von dem Stand und dem Fortgang des Bauvorhabens überzeugen und den ordnungsgemäßen Bauablauf überprüfen. Der Kirchgemeinderat kann eine Baustellenbesichtigung verlangen. Auf Verlangen des Oberkirchenrates organisiert der Baubeauftragte oder Orgelfachberater eine Baustellenbesichtigung, an der die Auftragnehmer und der bevollmächtigte Vertreter (Absatz 2 dieser Vorschrift) teilnehmen.

§ 23

Abnahme

- (1) Die Kirchgemeinde kann sich bei der Abnahme der Hilfe des Baubeauftragten bedienen.
- (2) Ist ein Architekt oder sonstiger Bauleiter beauftragt, berät dieser die Kirchgemeinde bei der Abnahme.
- (3) Über die Abnahme jedes Gewerkes wird ein Abnahmeprotokoll oder ein Abnahmevermerk von der Kirchgemeinde erstellt.
- (4) Bei Orgelbauvorhaben erstellt der Orgelfachberater ein Abnahmegutachten, das mit einer Empfehlung zur Abnahme durch die Kirchgemeinde schließt.

§ 24

Zahlungsanweisungen

- (1) Die Kirchgemeinde weist Zahlungen auf Rechnungen der Auftragnehmer unter Vorbehalt der Prüfung durch die Kirchenkreisverwaltung an.
- (2) Der Schlussrechnung wird das Abnahmeprotokoll bzw. der Abnahmevermerk beigelegt.
- (3) Sicherheitseinbehalte werden auf gesonderten Konten verwahrt. Bürgschaften sind bei der Kirchenkreisverwaltung zu hinterlegen.

§ 25

Schlussbegehung nach Vollendung des Bauvorhabens

Unbeschadet der erforderlichen Abnahmen der einzelnen Gewerke durch die Kirchgemeinde wird nach Vollendung des gesamten Bauvorhabens auf Verlangen der Zuwendungsgeber, der Spender oder des Oberkirchenrates oder des Kirchenkreisrates eine gesonderte Schlussbegehung durchgeführt. Die Schlussbegehung wird durch die Kirchgemeinde organisiert und den Beteiligten vorab angezeigt. Über die Schlussbegehung wird eine Niederschrift erstellt.

III. Genehmigungen

(zu §§ 67; 76 Abs. 1; 77; 78; 87 Nr. 8 KGO und §§ 5; 6 KBauG)

§ 26

Genehmigungsbedürftigkeit

- (1) Vorhaben sind genehmigungsbedürftig, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln.
- (2) Ein Vorhaben ist genehmigt, wenn die erforderlichen Baugenehmigungen (§§ 27 und 28 dieser Ausführungsbestimmungen), Finanzierungsgenehmigungen (§§ 29 und 30 dieser Ausführungsbestimmungen) und die Bewilligungsbescheide der Zuwendungsgeber bei beantragten Zuwendungen (§ 31 dieser Ausführungsbestimmungen) vorliegen.

1. Baugenehmigungen

§ 27

Kirchenaufsichtliche Genehmigungen

- (1) Für die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen ist der Oberkirchenrat zuständig.
- (2) Der Genehmigung bedürfen:
 1. die Ausschreibung von Wettbewerben oder Gutachterverfahren,
 2. der Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Restauratorenverträgen, Orgelbauverträgen und Wartungs- und Leihverträgen für Ausstattungsstücke,
 3. die Bauplanung und
 4. die Beseitigung von kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen.

(3) Für die Genehmigung der Bauplanung oder einzelner Bauabschnitte sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. die Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen),
2. das Protokoll der Baukonferenz oder der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen sowie deren Bestätigung,
3. ein Lageplan,
4. eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung,
5. Planungszeichnungen,
6. eine nach Gewerken gegliederte Kostenberechnung nach DIN 276 mit Mengenansatz,
7. bei Vorhaben an Denkmälern eine denkmalpflegerische Zielstellung,
8. bei Vorhaben an Denkmälern oder nach Erfordernis eine Fotodokumentation und
9. sonstige zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen (Bestandsaufnahmeplan, Schadenskartierung, Gutachten etc.).

(4) Für die Genehmigung der Finanzierung wird ein Finanzierungsplan vorgelegt.

(5) Die Genehmigung der Bauplanung entfällt bei der Bauunterhaltung (§ 2 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen). § 28 dieser Ausführungsbestimmungen bleibt unberührt.

§ 28

Denkmalrechtliche Genehmigungen

(1) Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind dem Oberkirchenrat nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 4 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen vom 3. Mai 1996 (KABl S. 46) die Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörde für kirchliche Bauvorhaben an Denkmälern verliehen.

(2) Unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten des beabsichtigten Vorhabens wird die denkmalrechtliche Genehmigung beim Oberkirchenrat unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen beantragt. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird mindestens zwei Monate vor dem in den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien vorgegebenen Abgabetermin beantragt, wenn zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens Zuwendungen im Rahmen des § 31 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind.

(3) Die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Kirchenaufsichtliche und staatliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(4) Bei Vorhaben außerhalb des Gebietes des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die denkmalrechtlichen Genehmigungen über den Oberkirchenrat eingeholt.

2. Finanzierungsgenehmigungen und Zuwendungen

§ 29

Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von Vorhaben werden durch den Oberkirchenrat genehmigt. Dies gilt auch für jede Kapitalaufstockung und für eine Änderung der Darlehensbedingungen während der Vertragsdauer eines genehmigten Darlehens.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Darlehens wird innerhalb der Frist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen anhand eines vom Oberkirchenrat vorgegebenen Formulars gestellt.

(3) Dem Antrag werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. die Bauempfehlung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen),
2. das Protokoll der Baukonferenz oder der Beschlüsse nach §§ 15 bis 17 dieser Ausführungsbestimmungen sowie deren Bestätigung,

3. der Beschluss des Kirchgemeinderates über die Darlehensaufnahme und
4. ein Votum der Kirchenkreisverwaltung über die Annuität der kirchgemeindlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen).

(4) Der Oberkirchenrat beschließt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat anhand der jeweils zum 31. Oktober vorzulegenden Bauobjektliste (§ 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen). Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der Belange der Kirchgemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes. Dabei soll die Summe der genehmigten kirchgemeindlichen Darlehen in Relation zu den Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 3 dieser Ausführungsbestimmungen stehen.

(5) Die Entscheidung über den Antrag wird der Kirchgemeinde mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben.

§ 30

Landeskirchliche Baubeihilfen

(1) Die landeskirchlichen Baubeihilfen sollen vorrangig zur Deckung von fehlenden Eigenmitteln der Kirchgemeinden bei Komplementärfinanzierungen, Notsicherungen oder zur Deckung eines unabwendbaren Fehlbetrages im Rahmen eines Finanzierungsplanes eingesetzt werden.

(2) Sie können in einmaligen Beträgen (direkter Baukostenzuschuss) oder zur Unterstützung der durch Darlehensaufnahme entstandenen Zins- und Tilgungslasten (indirekter Baukostenzuschuss) bewilligt werden.

(3) Der Antrag kann im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel an den Kirchenkreisrat im Zusammenhang mit der Erfassung und Einstufung des Bauvorhabens in die Bauobjektliste des Kirchenkreises (§ 19 Abs. 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen) gestellt werden. Eine Entscheidung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

(4) Bei Orgelbauvorhaben ist der Antrag an den Oberkirchenrat zu stellen. Dieser entscheidet anhand der Prioritätenliste gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 31

Zuwendungen

(1) Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben werden von der Kirchgemeinde beantragt. Im Fall einer notwendigen denkmalrechtlichen Zustimmung erfolgt die Beantragung über den Oberkirchenrat und unter Beachtung der Frist nach § 28 Abs. 2 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

(2) Sind Zuwendungen zur Finanzierung eines genehmigten Vorhabens einbezogen, gelten in Ergänzung des § 8 KBauG die Vorschriften in den Förderrichtlinien und Bewilligungsbescheiden der jeweiligen Zuwendungsgeber.

IV. Verwendungsnachweise

(zu § 22 Abs. 4 LG)

§ 32

Kontrolle durch Erbringung eines Verwendungsnachweises

(1) Dem Oberkirchenrat wird nach Abschluss eines Haushaltsjahres die zweckgebundene Verwendung landeskirchlicher Baubeihilfen oder anderer Zuwendungen eines vollendeten Vorhabens oder Bauabschnittes bis zum 30. Juni des Folgejahres nachgewiesen. Die Kirchgemeinde übergibt folgende Unterlagen:

1. einen Sachbericht über den erzielten Erfolg,
2. einen zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben,
3. eine Fotodokumentation und

4. eine kopierfähige Ausfertigung der Bestandsdokumentation nach Fertigstellung.
Weitergehende Nachweise, die in Förderrichtlinien gefordert werden, bleiben unberührt.

(2) Wenn eine Prüfung gefordert ist, leitet die Kirchenkreisverwaltung die Unterlagen nach Absatz 1 dieser Vorschrift zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs weiter. Der Oberkirchenrat erhält eine Kopie des Prüfberichtes.

(3) Belege, Angebote, Verträge und ähnliche Nachweise werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der Bauakte der Kirchenkreisverwaltung aufbewahrt und danach archiviert.

C. Vorhaben des Kirchenkreises (zu § 22 Abs. 4 LG und §§ 1 ff. KBauG)

§ 33 **Verfahren**

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen gelten für die Beratung, Planung, Durchführung, Finanzierung und die dazu erforderlichen kirchenaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben an kirchlichen Gebäuden im Eigentum oder in der Nutzung des Kirchenkreises diese Ausführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 34 **Aufgaben des Kirchenkreisrates bei Vorhaben des Kirchenkreises**

(1) Bei Vorhaben des Kirchenkreises werden die Aufgaben des Kirchgemeinderates im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen durch den Kirchenkreisrat wahrgenommen.

(2) Die Vorhaben des Kirchenkreises werden vor Beschlussfassung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen in die Bauobjektliste des Kirchenkreises einbezogen, § 4 Abs. 1 Satz 2 KBauG.

§ 35 **Vorhaben an landeskirchlichen Gebäuden**

Landeskirchliche Gebäude, die nicht in unmittelbarer Verwaltung der Landeskirche stehen, werden wie Gebäude des Kirchenkreises behandelt. Vorhaben an diesen Gebäuden bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates.

D. Sonstige Vorhaben (zu § 22 Abs. 4 LG und §§ 1 ff. KBauG)

§ 36 **Vorhaben anderer Rechtsträger**

Stehen Gebäude im Eigentum sonstiger rechtlich selbstständiger kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Werke, die der Aufsicht des Oberkirchenrates unterstehen und für die die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung Anwendung finden, gelten diese Ausführungsbestimmungen sinngemäß. Andernfalls sind diese Ausführungsbestimmungen nicht anzuwenden.

E. Schlussbestimmungen

§ 37 **Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 38

Durchführung und In-Kraft-Treten

(1) Zur Durchführung dieser Ausführungsbestimmungen kann der Oberkirchenrat entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993 (KABl S. 9) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 2. März 1996 (KABl S. 26) für neue Bauvorhaben außer Kraft. Bauvorhaben und deren Finanzierungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits genehmigt worden sind, werden nach dem zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Recht vollendet und abgerechnet.

(3) Die vom Oberkirchenrat zur Bauverordnung vom 8. Januar 1993 erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1994 (1. DBKBVO – KABl S. 31) bleibt in Kraft, soweit sie nicht durch eine neue Durchführungsbestimmung ersetzt wird. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. März 1994 (2. DBKBVO – KABl S. 36) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.